

Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit an der ehemaligen Mühle Hugsweier in Lahr/Schwarzwald

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	2
2	Lage des geplanten Vorhabens,.....	2
3	Vorprüfung des Einzelfalles.....	3
3.1	Merkmale des Vorhabens.....	3
3.2	Standort des Vorhabens	4
3.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	8
4	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls	12
5	Fotodokumentation.....	13

Auftraggeber: DB Projektbau GmbH Großprojekt Karlsruhe – Basel (I.BV-SW-G(2))
Schwarzwaldstraße 82
76137 Karlsruhe

aufgestellt durch: MODUS Consult Speyer GmbH
Landauer Straße 56
67346 Speyer

22. Mai 2015

3 Vorprüfung des Einzelfalles

3.1 Merkmale des Vorhabens

Kriterien	Überschlägige Angabe zu den Kriterien
<p>3.1.1 Größe des Vorhabens</p>	<p>Das Vorhaben umfasst die Erstellung einer Fischaufstiegsanlage und die Anpassung des bestehenden Leerschusses mit insgesamt ca. 225 m² Grundfläche. Als Fischaufstiegsanlage ist ein Beckenpass mit Betontrennwänden vorgesehen, der im Gewässerlauf am Standort des ehemaligen Mühlengebäudes errichtet wird. Die Gewässersohle des bestehenden Leerschusses linksseitig des ehemaligen Mühlengebäudes muss aufgrund der Hochwassersicherheit um ca. 1 m eingetieft werden. Die geplanten Baumaßnahmen finden ausschließlich im Fließgewässer- und Uferbereich der Schutter statt.</p> <p>Zu der o.g. dauerhaft veränderten Fläche werden für die Baustelleneinrichtung, Baustellenzuwegung und Lagerfläche zudem max. 510 m² temporär beansprucht.</p>
<p>3.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</p>	<p>Die aus der Vorplanung hervorgegangene Vorzugsvariante für eine Fischaufstiegsanlage am Standort der ehemaligen Mühle Hugsweier ist ein Beckenpass mit Betontrennwänden im Bereich der zwei Durchflussskammern unterhalb des ehemaligen Mühlengebäudes. Das Gebäude der ehemaligen Mühle Hugsweier wird vor der Errichtung der Fischaufstiegsanlage abgerissen.</p> <p>Die Bemessung der Fischaufstiegsanlage erfolgte gemäß den Planungsvorgaben des Merkblattes DWA-M 509 (Gelbdruck). Als Mindestwassermenge für die geplante Fischaufstiegsanlage wurden 0,5 m³/s festgelegt. Die geometrische Dimensionierung des Beckenpasses ist auf die Fließgewässerzone 'Barbenregion' mit den Leitfischarten Barbe ausgerichtet worden.</p> <p>Im Bereich des bestehenden Leerschusses muss zur Verbesserung des Hochwasserabflusses eine Eintiefung der Gewässersohle von ca. 1 m erfolgen.</p> <p>Genau bautechnische Details sind dem Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung (HYDRO-ENERGIE ROTH, 2015) zu entnehmen.</p>
<p>3.1.3 Abfallerzeugung</p>	<p>Abfälle und andere umweltgefährdende Erzeugnisse aufgrund der Maßnahme sind nicht zu erwarten.</p>

Kriterien	Überschlägige Angabe zu den Kriterien
<p>3.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung</p>	<p>Die Baumaßnahmen werden so geplant und ausgeschrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen sowie die im vorliegenden Gutachten unterbreiteten Vorschläge zur Konfliktvermeidung (s. Kap. 4) werden bei der Errichtung beachtet.</p> <p>Eine dauerhafte, betriebsbedingte Störung von benachbarten Anwohnern durch die Fischaufstiegsanlage kann nicht ausgeschlossen werden, da sich der Standort im Siedlungsbereich der Ortschaft Hugsweier befindet und etliche Grundstücke mit Wohnnutzung angrenzen. An diesem Standort ist jedoch von Seiten des Amts für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht keine Schalltechnische Untersuchung gefordert.</p> <p>Während der Bauzeit (ca. 3 Monate) kann von Störungen der benachbarten Anwohner (z.B. durch Baulärm) ausgegangen werden.</p>
<p>3.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Es besteht kein besonderes Unfallrisiko, da keine Verwendung umweltgefährdender Stoffe geplant ist.</p>

3.2 Standort des Vorhabens

Kriterien	Betroffenheit
<p>3.2.1 Nutzungskriterien</p>	<p>Die Hugsweier Mühle ist seit den 1950 Jahren nicht mehr in Betrieb und die eigentliche Mühlentechnik (Wasserrad usw.) wurde zurückgebaut. Gegenwärtig existiert nur noch das alte Mühlengebäude, das beinahe vollständig über den Gewässerlauf der Schutter ragt und durch zwei Durchflussskammern von ihr unterlaufen wird. Der bestehende Leerschuss grenzt unmittelbar linksseitig an das Mühlengebäude an. Im Gewässerabschnitt der ehemaligen Mühle Hugsweier ist somit das gesamte Gewässerbett der Schutter vollständig verbaut und somit bereits stark anthropogen geprägt.</p> <p>Die ehemalige Mühle befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs der Ortschaft Hugsweier – Lahr/Schwarzwald. Auf sämtlichen an den Mühlenstandort angrenzenden Grundstücken findet derzeit eine Wohnnutzung statt.</p>

Kriterien	Betroffenheit
3.2.2 Qualitätskriterien	
Böden	<p>Insgesamt wird durch das geplante Vorhaben eine Fläche von ca. 225 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Diese Fläche befindet sich ausschließlich im Gewässerbett der Schutter, in einem Gewässerabschnitt der – aufgrund bereits gegenwärtig vorliegender wasserbautechnischer Verbauungen – deutlich anthropogen geprägt ist. Somit kann von keiner neuen dauerhaften Betroffenheit des Schutzguts 'Boden' durch das geplante Vorhaben ausgegangen werden.</p> <p>Die temporär beanspruchten Flächen (insgesamt ca. 510 m²) sind hinsichtlich der Bodenfunktionen ebenfalls überwiegend vorbelastet (stark ausgebauter Bachabschnitt, ehemaliger Standort des Mühlengebäudes, Ziergartenflächen, asphaltierte Flächen). Durch einen entsprechenden fachgerechten Umgang mit vorhandenem Oberboden (Abtrag, fachgerechte Lagerung, Wiederandeckung nach Bauabschluss) werden die vorkommenden Böden ebenfalls nicht erheblich betroffen; zudem die Böden in diesen Bereichen nur temporär (während Bauzeit) betroffen sein werden.</p> <p>Die Zuwegung zum Baustandort erfolgt über die Straße 'Untere Mühle' und über das Grundstück des Mühleneigentümers.</p>
Wasser	<p>Die geplante Baumaßnahme führt zu einer Gewässerdurchgängigkeit und trägt damit zu einer Aufwertung des Fließgewässers (Schutter) u.a. als Habitatstruktur für aquatische Lebewesen bei.</p> <p>Der Standort des geplanten Fischpasses befindet sich in einem Fließgewässerabschnitt der Schutter, der gegenwärtig bereits stark wasserbaulich verändert ist (z.B. befestigte Uferbereiche, betonierte Gewässersohle usw.); es handelt sich somit um einen deutlich vorbelasteten Gewässerabschnitt.</p> <p>Durch die geplante Baumaßnahme im Ufer- und Gewässersohlenbereich kommt es während der Bauzeit temporär zu einer Betroffenheit des Fließgewässers durch Abstauungen von Fließgewässerabschnitten und Gewässereintrübungen.</p>
Klima/Luft	<p>Der Standort der ehemaligen Mühle befindet sich unmittelbar im dichten Siedlungsbereich der Ortschaft Hugsweier. Gegenwärtig stellt die ortsdurchfließende Schutter, keine klimabedeutende Struktur (z.B. Luftleitbahn) dar, da der Gewässerlauf in diesem Gewässerabschnitt stark durch Uferverbauungen eingeengt wird und besonders das hohe Mühlengebäude der ehemaligen Hugsweier Mühle als Riegelbauwerk einen Luftaustausch entlang des Schutterlaufes verhindert. Es kann davon ausgegangen werden, dass der geplante Abriss des Mühlengebäudes eine deutliche Verbesserung des Luftaustausches entlang der Schutter mit sich bringt. Von einer Betroffenheit dieser "neuen" klimabedeutenden Entwicklung durch die im Gewässerbett geplante Fischaufstiegsanlage ist nicht auszugehen, da die geringe</p>

Kriterien	Betroffenheit
	<p>Aufbauhöhe der Fischaufstiegsanlage keine erhebliche Riegelwirkung im Lauf der Schutter aufweisen wird.</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Rodung von voraussichtlich 10 Einzelbäumen bzw. Sträuchern im Bereich der angrenzenden Ziergartenflächen notwendig. Diese überwiegend kleinwüchsigen, nicht standortgerechten oder fremdländischen Ziergehölze stellen lediglich eine sehr kleinräumige und kleinklimatische Bedeutung dar. Evtl. reicht für die Bauarbeiten auch nur ein Rückschnitt der angrenzenden Gehölze; dies wird vor Beginn der Rodungen überprüft.</p>
<p>Pflanzen/Biotoptypen</p>	<p>Durch die <u>dauerhafte Inanspruchnahme</u> sind folgende Biotoptypen betroffen:</p> <p>Stark ausgebauter Bachabschnitt ca. 225 m²</p> <p>Aufgrund der Lage der geplanten Fischaufstiegsanlage im Bereich des ehemaligen Mühlengebäudes, kommt es zu keiner Betroffenheit naturschutzfachlich relevanter Biotoptypen.</p> <p>Durch die <u>temporäre Inanspruchnahme</u> sind folgende Biotoptypen (max.) betroffen:</p> <p>Stark ausgebauter Bachabschnitt ca. 80 m² Ruderalvegetation, frisch-feucht St. ca. 20 m² Grasreiche Ruderalvegetation ca. 10 m² Ziergartenflächen ca. 200 m² ehem. Mühlengebäudeflächen/ asphaltierter Platz ca. 200 m²</p> <p>Naturschutzfachlich relevant sind lediglich die Biotoptypen der Ruderalvegetationen (insgesamt ca. 30 m²). Diese Biotoptypen zeichnen sich durch eine schnelle Regenerationszeit aus, so dass sie sich nach der Bauzeit kurzfristig wieder entwickeln können.</p> <p>Für die Errichtung der geplanten Anlage ist die Rodung von voraussichtlich 10 Einzelbäumen bzw. Sträuchern im Bereich der Ziergartenflächen notwendig. Dabei handelt es sich ausschließlich um fremdländische oder nicht standortgerechte Gehölzarten im Bereich der Ziergartenflächen (z.B. Kiefer, Koniferen, Tannen usw.). Des Weiteren wird vor Rodungsbeginn geprüft, ob diese Gehölze wirklich gerodet werden müssen, oder ob nicht ein Rückschnitt der Gehölze ausreichend ist.</p>
<p>Tiere</p>	<p>Die Flächen, die dauerhaft und temporär durch das geplante Bauvorhaben beansprucht werden (siehe oben - Pflanzen/Biotoptypen), stellen keine besonderen/hochwertigen Habitate für seltene/geschützte Tiere dar. Die betroffenen Flächen befinden sich innerhalb des Siedlungsbereichs von Hugsweier und sind umgeben von Grundstücken mit ausschließlicher anthropogener Nutzung (überwiegend Ziergartennutzung). Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass lediglich weitverbreitete und störungsunempfindliche Tierarten (Ubiquisten) vorkommen, die aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit schnell neue Habitate besiedeln werden.</p>

Kriterien	Betroffenheit
	<p>Relevant für aquatische Tierarten sind die notwendigen temporären Abstauungen eines Teils des Fließgewässerbettes sowie die während der Bauzeit temporär auftretende Gewässereintrübung. Dadurch ist von einer temporären Betroffenheit des Habitatgewässers auszugehen.</p> <p>Folgende Tiere können durch das Bauvorhaben betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Gehölzverlust: v.a. Vögel - durch temporäre Gewässertrübungen: Fische, Bachmuschel, Makrozoobenthos
Landschaft	<p>Der geplante Abriss des ehemaligen Mühlengebäudes wird bereits für eine erhebliche Veränderung des bisherigen Landschafts- bzw. Siedlungsbildes in der Ortschaft Hugsweier sorgen, da die bisherige Riegelwirkung des ehemaligen Mühlengebäudes über der Schutter entfällt. Entlang des Laufs der Schutter ergibt sich somit eine "neue" Sichtachse innerhalb der Siedlungsflächen von Hugsweier. Die optische Veränderung durch das technische Bauwerk der Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) im Gewässerbereich am Standort des ehemaligen Mühlengebäudes, ist dagegen eine nachrangige Veränderung.</p> <p>Die Rodung von voraussichtlich 10 Einzelbäumen bzw. Sträuchern in den angrenzenden Ziergartenbereichen stellt keine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes dar, da die meisten der betroffenen Gehölze aufgrund ihrer eher geringen Größe nicht erheblich landschaftsbildprägend sind. Der Entfall der größeren Kiefer und der Koniferen wird durch die angrenzenden verbleibenden Gehölzstrukturen der Gartenflächen nicht erheblich auffällig sein.</p>
3.2.3 Schutzkriterien	
FFH-Gebiet	⇒ keine Betroffenheit
Vogelschutzgebiet	⇒ keine Betroffenheit
Naturschutzgebiet	⇒ keine Betroffenheit
Nationalpark	⇒ keine Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiet	⇒ keine Betroffenheit
Biotope	⇒ keine Betroffenheit
Naturpark	⇒ keine Betroffenheit
Naturdenkmale	⇒ keine Betroffenheit
Wasserschutzgebiete	⇒ keine Betroffenheit

Kriterien	Betroffenheit
Gebiete, in denen die Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	⇒ keine Betroffenheit
Waldschutzgebiete	⇒ keine Betroffenheit
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<p>Die ehemalige Mühle Hugsweier liegt im dicht bebauten Siedlungsgebiet der Ortschaft Hugsweier – Stadt Lahr/Schwarzwald. Auf sämtlichen angrenzenden bzw. benachbarten Grundstücken im Umfeld des ehemaligen Mühlengebäudes findet Wohnnutzung statt. Durch den geplanten Gebäudeabriss, die geplante Fischaufstiegsanlage sowie dem umgebauten Wehrüberfall sind am Standort veränderte Schallemissionen möglich. Aus diesem Grund wurde bereits während der technischen Planung Wert darauf gelegt, dass eine geräuscharme Auslegung des Fischpasses gewählt wird. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass das Rauschen des fließenden Wassers innerhalb des Fischpasses eine gewisse Veränderung der bisherigen Geräuschkulisse ergibt. Aller Voraussicht nach, sollte dadurch jedoch keine erheblich relevante Lärmbelastigung für die Anwohner abzuleiten sein.</p> <p>⇒ keine Betroffenheit</p>
In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	⇒ keine Betroffenheit

3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgüter	Überschlägige Beurteilung der möglichen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen
Menschen	<p>Der Grundstückseigentümer der Mühle ist mit dem geplanten Vorhaben vertraut und fördert dieses.</p> <p>Wie schon unter Kapitel 3.2.3 'Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte' beschrieben, werden durch das geplante Vorhaben kaum Veränderungen der bisherigen Geräuschkulisse für Anwohner bewirkt, da durch die geräuscharme Auslegung der Fischaufstiegsanlage ein übermäßig lautes Wasserrauschen vermieden wird.</p> <p>Baubedingt kann davon ausgegangen werden, dass die Nachbarn während der Bauzeit durch vorübergehend auftretende Bauemissionen (z.B. Baulärm) gestört werden. Da dieser Zustand lediglich temporär (ca. 3 Monate) auftritt, ist diese Auswirkung jedoch ebenfalls unerheblich.</p>

Schutzgüter	Überschlägige Beurteilung der möglichen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen
	⇒ Prognose der Auswirkungen: unerheblich
Boden	<p>Insgesamt führen der Neubau der geplanten Fischaufstiegsanlage sowie die Sohleintiefung im Bereich des ehemaligen Leerschusses zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und von ca. 225 m².</p> <p>Diese betroffenen Flächen befinden sich jedoch ausschließlich in einem Gewässerabschnitt der bereits gegenwärtig vollständig durch Betonbefestigungen verbaut ist. Aus diesem Grund stellt die Errichtung des Vorhabens keine Neuversiegelung und somit auch keine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar.</p> <p>⇒ Prognose der Auswirkungen: unerheblich</p>
Grundwasser	<p>Generell kann der Bau einer Fischaufstiegsanlage die vorliegende Grundwassersituation am Standort verändern. Da jedoch beim geplanten Vorhaben der Stauwasserstand in Anlehnung an die vorhergehenden Oberwasserstände festgelegt wurde, sollten eine Setzungsgefahr der umliegenden Bebauung sowie eine Beeinträchtigung der umgebenden Vegetation aufgrund von Grundwasserveränderungen vermieden werden können.</p> <p>⇒ Prognose der Auswirkungen: unerheblich</p>
Oberflächengewässer	<p>Für die Errichtung der Fischaufstiegsanlage sowie die Hochwasserschutzmaßnahmen im ehemaligen Leerschuss sind im Bereich des Gewässerbettes, der Ufer und Gewässersohle der Schutter Anpassungen notwendig. Diese Anpassungen finden ausschließlich in unmittelbarer Nähe zum ehemaligen Mühlengebäude statt und somit in Gewässerabschnitten die bereits gegenwärtig wasserbaulich stark verändert sind.</p> <p>Im Rahmen der Planung der wasserbautechnischen Anlagen wurde der Bemessungsabfluss mit der Fischereiaufsicht abgestimmt; es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Abflussleistung des Gewässers kommt.</p> <p>Durch die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen wird der Gewässerabschnitt der Schutter für einige aquatische Lebewesen wieder durchgängig durchwanderbar.</p> <p>Die während der Bauzeit notwendigen Abstauungen von Teilbereichen des Gewässerabschnitts werden nach Bauabschluss wieder vollständig zurückgebaut und die Uferbereiche und Gewässersohle fachgerecht wiederhergestellt. Eine kurzzeitige Trübung des Gewässers während der Bauzeit kann vernachlässigt werden, da insgesamt dauerhaft eine hohe Aufwertung des Gewässers durch das Vorhaben bewirkt wird.</p> <p>⇒ Prognose der Auswirkungen: positiv</p>

Schutzgüter	Überschlägige Beurteilung der möglichen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen
<p>Pflanzen (Biotoptypen)</p>	<p>Wie schon unter Kapitel 3.2.2 'Pflanzen/Biotoptypen' beschrieben, werden durch das geplante Vorhaben ausschließlich Flächen dauerhaft beansprucht (225 m² stark ausgebauter Bachabschnitt), die bereits gegenwärtig durch bestehende Verbauungen stark anthropogen geprägt sind und somit naturschutzfachlich nicht relevant sind.</p> <p>Auch die während der Bauzeit temporär in Anspruch genommen Flächen weisen fast ausschließlich eine bestehende anthropogene Nutzung auf und können als naturschutzrechtlich nicht relevante Biotoptypen bewertet werden. Nach Bauende und einem fachgerechten Rückbau sämtlicher Baustelleneinrichtungsflächen können diese Flächen wieder vollständig der vorherigen Nutzung eingegliedert werden bzw. vom Eigentümer durch Anpflanzungen/Ansaaten gestaltet werden.</p> <p>Lediglich die sehr kleinflächig auftretende Ruderalvegetation im Uferbereich (ca. 30 m²), kann als natürlicher Biotoptyp gewertet werden. Diese kann sich jedoch nach Bauende und Rückbau jeglicher Baustelleneinrichtungsflächen schnell wieder durch Sukzession selbst entwickeln.</p> <p>Die Rodung der voraussichtlich 10 Einzelbäume bzw. Sträucher im Bereich der Ziergartenflächen kann als nicht naturschutzrechtlich relevante Auswirkung angesehen werden, da die Artenzusammensetzung ausschließlich aus fremdländischen bzw. nicht standortgerechten Gehölzarten besteht. Zudem ist es ggf. möglich, einige Rodungen durch Rückschnitte zu vermeiden.</p> <p>Da durch das geplante Vorhaben somit fast ausschließlich anthropogen geprägte Biotoptypen ohne naturschutzrechtliche Relevanz betroffen werden, kann von keiner Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG ausgegangen werden.</p> <p>⇒ Prognose der Auswirkungen: unerheblich</p>
<p>Tiere</p>	<p>Durch die geplante Maßnahme werden die Habitate von Fischen, Makrozoobenthos und weiteren aquatischen Lebewesen - durch die künftige Durchgängigkeit zwischen Ober- und Unterwasser am ehemaligen Mühlenstandort der Hugsweier Mühle - miteinander verbunden. Es erfolgt somit eine deutliche Aufwertung der Habitatfunktion des Gewässers. Kurzzeitige baubedingte Gewässertrübungen sind zwar als Beeinträchtigung möglich, jedoch überwiegt deutlich die dauerhafte Aufwertung des Gewässers für aquatische Tiere durch das geplante Vorhaben. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere während der Bauzeit wurden entsprechende Auflagen formuliert (siehe Kapitel. 4).</p> <p>Der bauzeitliche Habitatverlust durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Fließgewässer und auf den Grundstücken im Siedlungsbereich (Ziergärten) wird als nicht erhebliche Beeinträchtigung für Tiere eingestuft, da davon ausgegangen wird, dass sämtliche Baustelleneinrichtungsflächen wieder zurückgebaut werden und die Strukturen relativ kurzfristig wieder entwickelt werden (z.B. Rasenansaat, Anpflanzung von Gebüsch und Bäumen). Im Umfeld der</p>

Schutzgüter	Überschlägige Beurteilung der möglichen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen
	<p>Baumaßnahmen existieren zudem ausreichend ähnliche Habitatstrukturen, die ein Ausweichen von evtl. betroffenen Tierarten ermöglichen.</p> <p>Wie hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen bereits dargelegt, werden durch das geplante Vorhaben fast ausschließlich anthropogen geprägte Biotoptypen in Anspruch genommen. Diese Biotoptypen stellen auch keine besonderen bzw. hochwertigen Habitatstrukturen für Tiere dar. Aus diesem Grund kann eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere bezüglich eines Habitatsverlustes gemäß § 14 BNatSchG ausgeschlossen werden. Werden zudem die in Kapitel 4 dargelegten Vorschläge zur Vermeidung von Konflikten berücksichtigt, können auch mögliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.</p> <p>⇒ Prognose der Auswirkungen: positiv</p>
Klima/Luft	<p>Da durch den geplanten Fischpass keine Betroffenheit für das 'Schutzgut Klima/Luft' besteht (siehe Kapitel 3.2.2 Klima/Luft), kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkung bewirkt werden.</p> <p>⇒ Prognose der Auswirkungen: unerheblich</p>
Landschaft	<p>Da der Gewässerabschnitt der Schutter im Bereich des geplanten Vorhabens bereits gegenwärtig durch Betonverbauungen geprägt wird und somit keinen natürlichen Aspekt aufweist, wird die geplante Fischaufstiegsanlage im Gewässerbett der Schutter keine erhebliche Auswirkung auf das Landschafts- bzw. Siedlungsbild darstellen.</p> <p>Auch die Rodung von voraussichtlich 10 Ziergehölze stellt keine Betroffenheit des Landschaftsbildes dar (siehe Kapitel 3.2.2 Landschaft), zudem ggf. ein evtl. Rückschnitt der anstehenden Gehölze für die Baumaßnahme ausreichend ist.</p> <p>Unter der Berücksichtigung einer vollständigen Wiederbegrünung der temporär genutzten Flächen nach Bauende kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen für das Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben nicht gravierend sind.</p> <p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage handelt, die für das Schutzgut "Oberflächengewässer" und "Tiere" eine sehr hohe Aufwertungsfunktion aufweist. Aus diesem Grund wird eine nachteilige Auswirkung für das Schutzgut 'Landschaft' als nachrangige Wirkung eingestuft.</p> <p>⇒ Prognose der Auswirkungen: unerheblich</p>
Kultur-/Sachgüter	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass keine denkmalgeschützte Objekte betroffen sind.</p> <p>⇒ Prognose der Auswirkungen: keine</p>

4 Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls

Das geplante Vorhaben dient zur Herstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers Schutter. Für die aquatische Fauna, z.B. Fische und Makrozoobenthos, erfolgt somit eine deutliche ökologische Aufwertung. Da der Standort des geplanten Vorhabens sich im Siedlungsgebiet von Hugsweier befindet und lediglich Grundstücke mit Wohnnutzung angrenzen, werden fast ausschließlich anthropogen geprägte Strukturen mit ökologisch minderwertigen Biotoptypen, Ziergehölzen sowie ein bereits stark ausgebauten Gewässerabschnitt der Schutter durch die Planung beeinträchtigt. Des Weiteren ist während der Bauzeit von temporären Störungen des Gewässers (Eintrübungen) sowie sonstigen Bauemissionen (z.B. Baulärm) auszugehen. Dennoch überwiegt bei der geplanten Maßnahme die deutliche dauerhafte Aufwertung für das Gewässer sowie für die aquatische Tierwelt.

Folgende Auflagen müssen jedoch berücksichtigt werden, um Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG und Verbote gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- Vor Rodungsbeginn der Gehölze ist genau zu überprüfen ob die vollständige Rodung der Gehölze im Bereich der temporär in Anspruch genommenen Flächen unbedingt notwendig ist, oder ob nicht ein evtl. möglicher Rückschnitt der bestehenden Gehölze ausreichend für die Baumsetzung ist.
- Gehölzentnahme bzw. -rückschnitte außerhalb der Brutzeit von Vögeln (dadurch Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen und ihrer Entwicklungsformen)
- Fachgerechte Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Bauende - vollständiger Rückbau sämtlicher Baustelleneinrichtungsflächen und Bauzuwegungen, Ansaat von Zierrasen und Anpflanzung von Gehölzen (nach Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer)
- vollständige Wiederherstellung der Gewässersohl- und Uferbereiche der Schutter sowie Entfernung der Abstauungen

Unter Berücksichtigung dieser Auflagen kann aufgrund der ermittelten Projektwirkungen ausgesagt werden, dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben " Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit an der ehem. Mühle Hugsweier in Lahr/Schwarzwald " besteht somit keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

5 Fotodokumentation

Foto 1 & 2: Mühlengrundstück; das ehemalige Mühlengebäude wird vor der Errichtung der Fisch-
aufstiegsanlage abgerissen



Foto 3: Die Baustelleneinrichtung sowie die Baustellenzuwegung erfolgt u.a. über das Garten-
grundstück des Mühleneigentümers



Foto 4: Lage des geplanten Fischpasses im Gewässerbereich unterhalb des ehemaligen Mühlen-
gebäudes, der bestehende Leerschuss



Quellen:

Ingenieurbüro HYDRO-ENERGIE ROTH GmbH (2015): Ehemalige Mühle Hugsweier in Lahr/Schwarzwald, Bau einer Fischaufstiegsanlage; Entwurfsplanung - Karlsruhe